

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Sozialamt</b>	Nr. <b>027/2010</b>
--	------------------------

**Betreff:**

SGB II-Neuorganisation

Beratungsfolge	Termin
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b> Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	10.03.2010
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	12.03.2010
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	19.03.2010

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger nach § 6a SGB II zu stellen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Städte und Gemeinden nach § 5 Abs. 2 AG-SGB II zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II herangezogen werden sollen und wie die Aufwendungen für kommunale Leistungen zu tragen sind.

## **Erläuterungen:**

### **1.1 Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II ab 01.01.2005**

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden ab dem 01.01.2005 die früheren Systeme von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt.

Im Kreis Warendorf werden die Aufgaben seit dem 01.05.2005 durch die Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf (ARGE) wahrgenommen. Die ARGE erbringt die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA), d.h. die Regelleistungen zum Lebensunterhalt und die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, und die Leistungen des kommunalen Trägers, d.h. die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die einmaligen Leistungen. Die sog. sozialflankierenden Eingliederungsleistungen nach dem SGB II (Kinderbetreuung, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) hat der Kreis Warendorf nicht auf die ARGE übertragen.

### **1.2 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Zusammenarbeit von BA und Kommunen in den ARGEen in seiner Entscheidung vom 20.12.2007 für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Danach widersprechen die ARGEen dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also eigenes Personal, eigene Sachmittel und eigene Organisation wahrzunehmen, und verstoßen gegen Art. 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 83 GG.

Die Vorschrift des § 44b SGB II, die die Zusammenarbeit von BA und Kommunen in ARGEen regelt, bleibt nach dem Urteil bis zum 31.12.2010 anwendbar, wenn der Gesetzgeber nicht zuvor eine andere Regelung trifft.

### **1.3 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP**

Nach dem am 26.10.2009 zwischen CDU, CSU und FDP geschlossenen Vertrag strebt die Koalition zur SGB II-Strukturreform eine verfassungsfeste Lösung ohne Änderung des Grundgesetzes und ohne Änderung der Finanzbeziehungen an. Dabei sollen die Kompetenz und die Erfahrung der Länder und der Kommunen vor Ort sowie der Bundesagentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung für die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen genutzt werden. Die bestehenden Optionskommunen sollen diese Aufgabe unbefristet wahrnehmen können.

Die Bundesagentur für Arbeit erhält die Aufgabe, den Kommunen attraktive Angebote zur freiwilligen Zusammenarbeit zu unterbreiten. Dazu soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen "Mustervertrag" ausarbeiten, der die Zusammenarbeit regelt und die kommunale Selbstverwaltung achtet.

## **2. Gesetzesentwürfe zur getrennten Trägerschaft und Entfristung der Option**

In den vergangenen Wochen haben vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene intensive Diskussionen zur SGB II-Neuorganisation stattgefunden, die sich insbesondere mit der Frage der Ausweitung des Optionsmodells und den Problemen der Umsetzung einer getrennten Aufgabenwahrnehmung befassten.

Mit Stand vom 25.01.2010 hat das BMAS Arbeitsentwürfe für ein „Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und für ein „Gesetz zur Verstetigung der Option“ vorgelegt (Anlagen 1 und 2). Gleichzeitig hat das BMAS den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung (Anlage 3) veröffentlicht.

## **2.1 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Der Gesetzesentwurf enthält die wesentlichen organisatorischen Neuregelungen für die getrennte Aufgabenwahrnehmung zum 01.01.2011. Es zeigt sich ein deutlich zu weit gehender Bundeseinfluss, der einen angemessenen kommunalen Einfluss ausschließt.

Die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit soll auch künftig der Arbeitsagentur obliegen. Allerdings sollen der kommunale Träger, der bei voller Erwerbsminderung leistungspflichtige Träger und die bei Erwerbsfähigkeit leistungspflichtige Krankenkasse ein Widerspruchsrecht erhalten. In solchen Streitfällen sollen neu zu schaffende „gemeinsame medizinische Dienste der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger“ die Entscheidung bindend treffen. Fraglich ist, ob hier nicht erneut eine Form der Mischverwaltung eingeführt wird.

Auch die Feststellungen zum Umfang der Hilfebedürftigkeit trifft wie bisher die Agentur. Neu und nicht akzeptabel ist, dass diese Feststellung umfassende Bindungswirkung für den kommunalen Träger hat.

Danach stellt die Agentur für Arbeit die Höhe des einzusetzenden Einkommens und Vermögens des Hilfesuchenden fest. An diese Festsetzung ist der kommunale Träger bei seiner Entscheidung über die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung gebunden.

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Beanstandungsrecht, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass den Kommunen - abgesehen von der Prüfung und Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung - kein eigenverantwortlicher Bereich des Handelns mehr bleibt.

Der Gesetzesentwurf regelt weiterhin die Möglichkeit der Kooperation der Träger unter Wahrung ihrer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Dabei wird die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Agentur und Kommune nach dem Wortlaut des Gesetzes Vereinbarungen auf örtlicher Ebene überlassen.

Der vom BMAS veröffentlichte Entwurf einer "Vereinbarung über die Ausgestaltung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende" spiegelt diese Verhandlungsfreiheit vor Ort nicht wieder.

In § 3 des o.a. Vereinbarungsentwurfes sind 15 Bereiche auf, in denen die Agenturen mit den kommunalen Trägern zusammen arbeiten können:

- Auskunftsservice bei persönlicher Vorsprache
- Nutzung des Service Centers der BA für telefonische Auskünfte

- Nutzung einheitlicher Antragsvordrucke
- Antragsannahme
- Beauftragung der BA mit der Erstellung und Versendung von Bescheiden, Auszahlung kommunaler Leistungen
- Beauftragung des kommunalen Trägers mit der Betreuung besonderer Personengruppen
- Organisatorische Abläufe für die Erbringung von kommunalen Eingliederungsleistungen
- Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Kinderbetreuungsplätzen
- Abstimmung von Höchstbearbeitungszeiten im Leistungsverfahren
- Nutzung von gemeinsamen Liegenschaften
- einheitliche Öffnungszeiten
- Informations- und Datenaustausch
- Beauftragung der Ba mit der Erbringung interner Verwaltungsdienstleistungen (z.B. Poststelle, Botendienst)
- Außendienst
- Möglichkeiten für einen flexiblen Personalaustausch

Der Mustervertrag und die dazugehörigen Nebenabreden, die bereits zum Teil im Entwurf vorliegen, enthalten bereits sehr klar definierte Strukturen und Standards, die es unsicher erscheinen lassen, inwieweit für die Agenturen für Arbeit vor Ort überhaupt noch Verhandlungsspielraum besteht.

Zweifelhaft ist außerdem, ob Kommunen, die alle Angebote annehmen, überhaupt noch als eigenständiger Leistungsträger wahrgenommen werden. Dies würde aber wiederum dem o.a. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zuwider laufen.

## **2.2 Entwurf eines Gesetzes zur Verstetigung der Option**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die derzeit zugelassenen Optionskommunen über den 31.12.2010 hinaus zu entfristen.

Außerdem soll dem Bund ein besonderes Prüfrecht für die Einnahmen und Ausgaben der Optionskommunen (Finanzkontrolle) eingeräumt werden. Bisher besteht nur ein Prüfrecht des Bundesrechnungshofes.

Gleichzeitig soll ein Erstattungsrecht des Bundes gegen die Kommune für Mittel, die der kommunale Träger zu Lasten des Bundes "ohne Rechtsgrund erlangt hat" geregelt werden.

Eine zahlenmäßige Ausweitung des Optionsmodells enthält der Gesetzesentwurf nicht. Das BMAS geht davon aus, dass dies nur im Wege einer Verfassungsänderung möglich ist.

Gleichzeitig haben sich aber die Verfassungsressorts des Bundes, der Deutsche Landkreistag sowie die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer mit den Fragen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Entfristung und Ausweitung der Option befasst.

Die Gutachten der beiden Letztgenannten kommen zu dem Ergebnis, dass eine Entfristung und Ausweitung des kommunalen Optionsmodells des SGB II mit den derzeitigen verfassungsrechtlichen Grundlagen vereinbar und eine Grundgesetzänderung nicht erforderlich ist. Auch die Verfassungsressorts des Bundes kommen in ihrer Prüfung nicht zu einer Verfassungswidrigkeit, weisen aber auf verbleibende verfassungsrechtliche Risiken hin.

Damit wurden die Gespräche auf Bundesebene zur Ausweitung der Optionsmöglichkeiten erneut eröffnet.

Weiterhin kam mit der Kritik an den Entwürfen zur Umsetzung der getrennten Trägerschaft auch die Diskussion um die Erhaltung der ARGEn durch eine Grundgesetzänderung auf.

### **3. SGB II-Neuorganisation im Kreis Warendorf**

Trotz aller noch bestehenden Unsicherheiten hat die Verwaltung Überlegungen angestellt, welches Modell im Kreis Warendorf ab 01.01.2011 umgesetzt werden soll, und hat die in der Diskussion stehenden Organisationsformen bewertet.

#### **3.1 Getrennte Aufgabenwahrnehmung**

Der Gesetzesentwurf und der Vereinbarungsentwurf machen deutlich, dass mit der getrennten Aufgabenwahrnehmung gravierende Nachteile verbunden sind:

- ⇒ Die getrennte Aufgabenwahrnehmung ist für die betroffenen Menschen nicht durchschaubar, kaum vermittelbar und mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.
- ⇒ Die Doppelzuständigkeit für sämtliche Hilfebeziehenden ist verwaltungsorganisatorisch aufwändig und ineffektiv. Gravierende Mehrkosten für beide Träger sind unvermeidbar.
- ⇒ Entscheidungen der BA mit Tatbestandswirkung für den kommunalen Träger schränken die Eigenverantwortlichkeit der Kommunen unzulässig ein.
- ⇒ Die Kommunen gehen ein hohes fiskalisches Risiko ein, dem entsprechende Steuerungsmöglichkeiten nicht gegenüberstehen.
- ⇒ Der Widerspruch zwischen der verfassungsrechtlich gebotenen Verantwortungsklarheit und der faktisch erforderlichen Kooperation ist nicht auflösbar.
- ⇒ Der kommunale Einfluss auf die regionale Arbeitsmarktpolitik und das kommunale Know-how für Beschäftigungsmaßnahmen gehen weitgehend verloren. Der vorgesehene Trägersausschuss hat nur noch beratende Funktion und stellt nicht wie die heutige Trägerversammlung ein Beschlussorgan dar.

Nach eingehender Prüfung gelangt die Verwaltung zu der Auffassung, dass die getrennte Aufgabenwahrnehmung die schlechteste aller Lösungen ist. Sie stellt keine für die betroffenen Menschen zufriedenstellende Organisationsstruktur dar.

#### **3.2 Weiterführung der ARGEn**

Die ARGE stellte seinerzeit die Kompromisslösung im Rahmen der Hartz IV-Gesetzgebung dar. Sie sollte erreichen, dass die Leistungen, wenn schon nicht von einem Träger dann doch aus einer Hand, erbracht werden konnten.

Auch wenn die ARGE im Kreis Warendorf seit 2005 sehr erfolgreich für die Hilfebedürftigen arbeitet, sind die grundsätzlichen Probleme nach wie vor vorhanden:

- ⇒ In der Öffentlichkeit und insbesondere für die Hilfesuchenden stellt die ARGE bis heute keine klare Struktur dar. Teilweise befinden sich die Anlaufstellen in den Agenturgebäuden, teilweise in den Rathäusern. Mal wird die ARGE als Teil der Agentur für Arbeit mal als Amt der Gemeindeverwaltung wahrgenommen.
- ⇒ Die BA hat den größeren Anteil an den Aufgaben nach dem SGB II, deren Wahrnehmung sehr stark durch die Zentrale der BA in Nürnberg gesteuert wird. Die Entscheidungsfreiheit vor Ort ist daher nur sehr eingeschränkt. Die Einflussmöglichkeiten der ARGE-Geschäftsführung oder der Trägerversammlung sind realistisch betrachtet nur sehr begrenzt.
- ⇒ Die ARGE hat kein eigenes Personal. Im Kreis Warendorf setzt sich aus Mitarbeitern der Agentur für Arbeit, des Kreises sowie den Städten und Gemeinden zusammen, d.h. 15 Dienstherren üben nach wie vor die Dienstaufsicht aus, der ARGE-Geschäftsführer lediglich die Fachaufsicht.
- ⇒ Durch die fehlende Dienstherrenfähigkeit der ARGE ergeben sich weitere personalrechtliche Probleme wie 15 zu beteiligende Personalräte oder 15 verschiedene Modelle zur Ausgestaltung der leistungsorientierten Bezahlung.

Sicherlich könnten die personalrechtlichen Probleme in einer Nachfolgeorganisation z.B. durch Schaffung einer neuen Behörde oder einer Anstalt öffentlichen Rechts gelöst werden. Dies würde aber bedeuten, dass neben Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) und dem SGB XII (Sozialhilfe) eine weitere, dritte Organisationseinheit für Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) geschaffen und damit insbesondere die Struktur der Leistungen zum Lebensunterhalt immer unübersichtlicher würde.

Außerdem müssten bei Schaffung neuer Behörden auch neue Querschniteinheiten gebildet werden. Bei der Eingliederung der Aufgaben in bestehende Behörden wie die Kreisverwaltung können vorhandene Strukturen und damit Synergieeffekte genutzt werden.

### 3.3 Option

Nach alledem kommt die Verwaltung zu der Auffassung, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II als zugelassener kommunaler Träger (Optionskommune) die beste Form der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II für die Kommunen darstellt. Der Kreis erhält damit die Möglichkeit, sämtliche Leistungen nach dem SGB II zu erbringen und die vollständige Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung zu übernehmen.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen folgende Argumente für die Option:

- Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
  - ⇒ Die Option stellt die mit der Hartz IV-Reform angestrebte Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitshilfe in reinster Form dar.
  - ⇒ Nur so findet tatsächlich eine Leistungsgewährung aus einer Hand statt.
  - ⇒ Die Option schafft für die hilfebedürftigen Menschen klare und verlässliche Strukturen.
  - ⇒ Erwerbsfähigkeit wird allein vom kommunalen Träger festgestellt, so dass kein "Verschiebebahnhof" zwischen SGB II und SGB XII entstehen kann.
- Personal- und Organisationshoheit

- ⇒ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in einer klar strukturierten Organisationseinheit tätig, in der Dienst- und Fachaufsicht in einer Hand liegen.
  - ⇒ Die Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind einheitlich bewertet, d.h. gleiche Arbeit wird gleich vergütet.
  - ⇒ Klare Strukturen und gute Arbeitsbedingungen schaffen die Basis für eine erfolgreiche Betreuung und Vermittlung.
  - ⇒ Über den Einsatz von Software für die Aufgabenwahrnehmung kann die Kommune frei entscheiden. Sie wird damit auch Herr der Daten, d.h. sie kann jederzeit über Daten der Leistungsgewährung nach dem SGB II verfügen. Dies stellt im Hinblick auf die schlechte Qualität der aktuellen BA-Software eine ganz entscheidende Verbesserung dar.
  - ⇒ Controlling und Statistiken können auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.
- Schaffung und Gestaltung lokaler Handlungsspielräume
    - ⇒ Nur die Option stellt den kommunalen Einfluss auf die örtliche Arbeitsmarktpolitik sicher.
    - ⇒ Es wird die Möglichkeit eröffnet, für besondere Zielgruppen eigene Schwerpunkte zu setzen.
    - ⇒ Die Kontakte der örtlichen Strukturen (z.B. Bürgermeister, Landrat) zu den Arbeitgebern können besser genutzt werden.
    - ⇒ Im Rahmen der Option gehen die Kompetenzen der Trägerversammlung der ARGE auf den Kreistag über, z.B. Beschlussfassung über das Arbeitsmarktprogramm, über die Verwendung der Bundesmittel. Damit wird die Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des SGB II künftig in die Zuständigkeit des Kreistages fallen. Dies führt zu einer stärkeren politischen Beteiligung der Kreisgremien.
- Bessere Vernetzung mit anderen örtlichen Strukturen
    - ⇒ Die Kooperation mit anderen Ämtern des kommunalen Trägers (z.B. Jugendamt, Gesundheitsamt) wird auch im Hinblick auf die sozialflankierenden Leistungen verbessert.
    - ⇒ Die Verbindung zur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung könnte verstärkt werden.
- Bessere Vernetzung kommunaler Arbeitsmarktförderung im Münsterland
    - ⇒ Die Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt sind bereits heute Optionskommunen.
    - ⇒ Es könnten mit allen Kreisen oder kommunalen Trägern des Münsterlands gemeinsame Strategien und Standards der Arbeitsmarktpolitik entwickelt werden.
    - ⇒ Denkbar wäre auch die gemeinsame Organisation von Eingliederungsmaßnahmen.
    - ⇒ Eine enge Verzahnung mit der Regionalagentur Münsterland und damit mit der Landesarbeitspolitik würde erleichtert.

Von der BA wird als Argument gegen die Option häufig vorgebracht, dass eine überregionale Vermittlung in diesem Modell nicht möglich ist. Die Erfahrungen der bestehenden Optionskommunen zeigen jedoch, dass im Rahmen einer guten Kooperation zwischen dem zugelassenen kommunalen Träger und der örtlichen Agentur

der Zugriff auf den Stellenpool der BA und damit auch Vermittlungen über die Kreisgrenzen hinweg kein Problem darstellen.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger zu stellen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### **4. Heranziehung der Städte und Gemeinden**

Bereits jetzt hat der Kreis die Städte und Gemeinden zur Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben nach dem SGB II, mit Ausnahme der sozialflankierenden Eingliederungsleistungen, herangezogen. Damit konnte sichergestellt werden, dass die Gewährung der passiven Leistungen bürgernah vor Ort in allen dreizehn Städten und Gemeinden erfolgt.

Im Rahmen der sog. Delegation bleibt der Kreis Träger der Aufgabe und trägt die Aufwendungen für die Leistungen nach dem SGB II. Die Verwaltungskosten sind von den Städten und Gemeinden zu übernehmen.

Die Heranziehung der Städte und Gemeinden bei der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der ARGE erfolgt nach § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes NRW zum SGB II (AG-SGB II).

Gem. § 5 Abs. 2 AG-SGB II können auch nach § 6a SGB II zugelassene Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem SGB II durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen.

Die Option eröffnet die Möglichkeit, dass alle Leistungen (passive Leistungen, Vermittlung und Fallmanagement) in allen 13 Städten und Gemeinden angeboten werden können – "Hilfe vor Ort aus einer Hand".

Es sollte geprüft werden, inwieweit die Städte und Gemeinden auch im Rahmen der Option zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB II herangezogen werden sollen.

Gem. § 5 Abs. 5 AG-SGB II tragen bei der Heranziehung im Rahmen der Option die Gemeinden 50 % der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach dem SGB II. Abweichend von Satz 1 können zugelassene Kreise durch Satzung im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden eine andere quotale Verteilung der Aufwendungen bestimmen, wenn die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen 50 % nicht überschreitet. Die Kreise können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Abweichend von den beiden vorgenannten Beteiligungsformen können zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.

Es ist daher weiterhin zu prüfen, wie die Aufwendungen für kommunale Leistungen nach dem SGB II im Rahmen einer kommunalen Trägerschaft zu tragen sind.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Gesetzesvorhaben sehen eine Veränderung der Trägerschaft für die Leistungen

nach dem SGB II nicht vor. Somit haben die Kommunen weiterhin die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft, für einmalige Leistungen und die sozialflankierenden Leistungen und die BA die Aufwendungen für die Regelleistungen, die Mehrbedarfe und die Versicherungsbeiträge sowie die Eingliederungsleistungen zu tragen.

Außerdem kommt weiterhin jeder Träger für seine Verwaltungskosten auf.

Mit der Agentur für Arbeit Ahlen ist derzeit vereinbart, dass aus Bundesmitteln 86 % der Verwaltungskosten und als kommunaler Finanzierungsanteil des Kreises sowie der Städte und Gemeinden 14 % der Verwaltungskosten der ARGE zu tragen sind.

Für die Erfüllung der Bundesaufgaben nach dem SGB II stellt der Bund der ARGE jährlich ein Verwaltungsbudget zur Verfügung. Dieses Budget steht im Falle der Option für den zugelassenen kommunalen Träger bereit.

Im Jahre 2009 betragen die Verwaltungskosten der ARGE insgesamt 12.885.977 €. Hiervon hat der Bund 11.088.432 € getragen, die Städte und Gemeinden 1.675.648 €, der Kreis 121.897 €.

Da sich die Ausgabenträgerschaft nicht ändert, wird davon ausgegangen, dass auch die anfallenden Verwaltungskosten sich – bis auf Kostensteigerungen z.B. durch Anstieg der Gehälter, Preissteigerungen bei Sachaufwendungen - für den Kreis nicht verändern.

Außerdem sollte angestrebt werden, dass im Rahmen der Option nur ein kommunaler Finanzierungsanteil in der vom Bund vorgesehenen Höhe von 12,6 % beigetragen wird.

Im Falle der Option - aber auch bei der getrennten Trägerschaft - müsste die Verwaltung zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung eine neue Software beschaffen. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen lassen sich noch nicht beziffern. Außerdem ist fraglich, ob und inwieweit hierfür Mittel im Verwaltungsbudget bereitgestellt werden. Gleiches gilt für die Beschaffung von Hardware, Büromöbelausstattung usw..

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat